B 1213 Seite 139



# Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

48. Jahrgang

Ansbach, 22. August 2003

Nr. 14

# Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Gastschulanordnung für auszubildende Kaufleute in den Dienstleistungsbereichen Gesundheitswesen, Sport- und Fitnesswirtschaft sowie Veranstaltungswirtschaft	140
Rechtsverordnung über die Auflösung der Schule zur individuellen Lernförderung Nürnberg, Motterstraße (Grund- und Hauptschulstufe) und die Errichtung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums Nürnberg, Eibach-Röthenbach in der Stadt Nürnberg vom 31.07.2003	141
Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Beschulung von Asylbewerberkindern (Art. 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 BaySchFG)	142
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung 2003 des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach	144
Haushaltssatzung des Schulverbandes Burgoberbach Landkreis Ansbach für das Haushaltsjahr 2003	144
Haushaltssatzung 2003 des Zweckverbandes zur Abfallentsorgung der Stadt Ansbach, des Landkreises Ansbach und des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen (Abfallentsorgungsverband Ansbach)	145
Haushaltssatzung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg für das Wirtschaftsjahr 01.08.2003 bis 30.09.2003	146
Haushaltssatzung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg für das Wirtschaftsjahr 01.10.2003 bis 30.09.2004	147
Nicht amtlicher Teil	
Buchbesprechungen	148

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken. Am 11. Juli 2003 verstarb unsere ehemalige Mitarbeiterin

#### Frau Martha Witzell

Regierungsdirektorin a. D.

im Alter von 92 Jahren.

Nach mehr als 25-jähriger Tätigkeit bei der Regierung von Mittelfranken trat sie Ende Oktober 1975 in den Ruhestand.

Vom 01.10.1947 bis 19.03.1950 war sie als Lehrerin der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde an der Landwirtschaftsstelle und Landwirtschaftsschule in Mindelheim tätig und wechselte ab 20.03.1950 an die Regierung von Mittelfranken. Im Sachgebiet "Ländliche Hauswirtschaft" war sie zunächst als Referentin, später als Sachgebietsleiterin tätig.

Wir gedenken ihrer in Trauer.

# Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Gastschulanordnung für auszubildende Kaufleute in den Dienstleistungsbereichen Gesundheitswesen, Sport- und Fitnesswirtschaft sowie Veranstaltungswirtschaft

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 22. Juli 2003 Gz. 530.1 - 5204 - 17/03

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat für das Schuljahr 2003/04 die Beschulung der Auszubildenden der "kaufmännischen Dienstleistungsberufe"

- Kaufmann im Gesundheitswesen/ Kauffrau im Gesundheitswesen,
- Sport- und Fitnesskaufmann/ Sport- und Fitnesskauffrau,
- Veranstaltungskaufmann/ Veranstaltungskauffrau

neu geregelt.

Auf Grund von Art. 43 Abs. 6 Satz 1 und 4 BayEUG wird für das Schuljahr 2003/04 angeordnet, dass berufsschulpflichtige Auszubildende mit Beschäftigungsort in Mittelfranken

- für die Grundbildung in der Jahrgangsstufe 10 (Grundklasse)
- für die Fachbildung in der Jahrgangsstufe 11 (Fachklasse) in allen drei "kaufmännischen Dienstleistungsberufen"

die Staatliche Berufsschule Erlangen Schillerstraße 58 91054 Erlangen

besuchen.

Soweit die Neueinrichtung einer Fachklasse für die Ausbildung zum Kaufmann im Gesundheitswesen/zur Kauffrau im Gesundheitswesen wegen zu geringer Schülerzahl an der Staatlichen Berufsschule Erlangen nicht erfolgen kann, verbleibt es für diese Auszubildenden bei der mit Bekanntmachung vom 26. April 2002 Gz. 530.1 - 5204 - 9/02 getroffenen Gastschulanordnung zur Staatlichen Berufsschule Starnberg.

Schüler, die in die Jahrgangsstufe 12 eintreten, besuchen weiterhin als Gastschüler die Schule, in der sie die Jahrgangsstufe 11 absolviert haben. Für Berufsschulberechtigte gelten diese Regelungen entsprechend.

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken vom 27. August 2001 Gz. 530.1 - 5204 - 25/01 (MFrABI S. 161, MFrSchAnz S. 105) und vom 26. April 2002 Gz. 530.1 - 5204 - 9/02 (MFrABI S. 78, MFrSchAnz S. 90).

I n h o f e r Regierungspräsident

MFrABIS. 140

Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
über die Auflösung der Schule zur
individuellen Lernförderung Nürnberg,
Motterstraße (Grund- und Hauptschulstufe) und die Errichtung eines
Sonderpädagogischen Förderzentrums
Nürnberg, Eibach-Röthenbach
in der Stadt Nürnberg

#### Vom 31. Juli 2003

Auf Grund der Art. 26, 20 Abs. 2 Satz 3, 29 und 33 Abs. 4 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungsund Unterrichtswesen (BayEUG) vom 10. September 1982 (BayRS 2230 - 1- 1 - K) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2003 (GVBI S. 262) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Schule zur individuellen Lernförderung Nürnberg, Motterstraße (Grund- und Hauptschulstufe) wird aufgelöst.

§ 2

- In der Stadt Nürnberg wird an Stelle dieser Schule ein Sonderpädagogisches Förderzentrum mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache und sozial-emotionale Entwicklung als organisatorische Einheit errichtet. Das Sonderpädagogische Förderzentrum kooperiert in Erfüllung seiner Aufgaben mit der Privaten Schulvorbereitenden Einrichtung der Lebenshilfe für Behinderte Nürnberg e. V. in Nürnberg, Fürreuthweg 95.
- Das Sonderpädagogische Förderzentrum nimmt als öffentliche Förderschule folgende Aufgaben wahr:
- 2.1 Sonderpädagogische Diagnose- und Förderklassen
- 2.2 Beschulung der Jahrgangsstufen 3 bis 6, die nach dem Lehrplan der Grund- und Hauptschule unterrichtet werden;
- 2.3 Beschulung der Jahrgangsstufen 3 bis 9, die nach dem Lehrplan der Schule zur Lernförderung unterrichtet werden;
- 2.4 mobile sonderpädagogische Dienste.
- Der Sprengel des Sonderpädagogischen Förderzentrums erstreckt sich auf das Gebiet, das von folgenden Straßenzügen und Linien begrenzt ist:

## Norden:

Gas-Werk - gedachte Linie nordwestlich zur Schweinauer Straße/Rothenburger Straße bis Von-der-Tann-Straße, Markt Erlbacher Straße - Lehrberger Straße - Zuckermandelweg - Leutershauser Straße - gedachte Linie in westlicher Richtung zum Schnittpunkt Stadtgrenze Main-Donau-Kanal.

Osten:

Plärrer - Steinbühler Straße - Bahnlinie Nürnberg-München bis Main-Donau-Kanal - den Kanal entlang bis zur Kemptener Straße - Roten Bühl - Ritterholz - Stadtgrenze

Süden:

Stadtgrenze

Westen:

Stadtgrenze

Bei Straßenzügen gilt die Straßenmitte als Sprengelgrenze, soweit in der Sprengelbeschreibung nichts anderes bestimmt ist.

- Das Sonderpädagogische Förderzentrum führt die Bezeichnung "Sonderpädagogisches Förderzentrum Nürnberg, Eibach-Röthenbach" und hat seinen Sitz in der Stadt Nürnberg.
- Träger des Schulaufwandes ist die Stadt Nürnberg, soweit es sich nicht um Einrichtungen der Lebenshilfe handelt.

§ 3

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt § 2 Abs. 1 Ziff. 5 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 23. April 1986 über die Neuorganisation der Schulen für Lernbehinderte in der Stadt Nürnberg (RABI Nr. 10/1986 S. 76) außer Kraft.

Ansbach, 31. Juli 2003

Regierung von Mittelfranken I n h o f e r Regierungspräsident

MFrABI S. 141

### Erstattungen

an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Beschulung von Asylbewerberkindern (Art. 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 BaySchFG)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 27. Juni 2003 Nr. IV.5-5 S 7400.10-4.66 565

Im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern werden folgende Richtlinien erlassen:

- 1. Rechtsgrundlagen
- 1.1 Schüler, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen, sind schulpflichtig (Art. 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayEUG). Diese Schüler gelten als Gastschüler, soweit sie nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis oder einem Beschäftigungsverhältnis stehen (Art. 10 Abs. 1 Satz 3 BaySchFG).
- 1.2 Die Aufwandsträger staatlicher oder kommunaler Schulen (Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Schulverbände, Zweckverbände) können für diese Schüler einen Gastschulbeitrag oder Kostenersatz verlangen (Art. 10 Abs. 1 Satz 1, Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG). Maßgeblich ist der Status der Schüler zum Stichtag 1. Oktober bzw. bei beruflichen Schulen zum Stichtag 15. Oktober. Beitrags- oder Kostenschuldner ist der Freistaat Bayern (Art. 10 Abs. 5 Nr. 6 BaySchFG).
- 1.3 Die Höhe des Gastschulbeitrags bemisst sich nach Art. 10 Abs. 3 BaySchFG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes AV-BaySchFG vom 23. Januar 1997 (GVBI S. 11, KWMBI I S. 60), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2002 (GVBI S. 990, KWMBI I 2003 S. 54), der Kostenersatz für Gastschüler an Berufsschulen und Berufsschulen für Behinderte nach Art. 10 Abs. 4 BaySchFG.
- 2. Verfahrensvorschriften
- 2.1 Die Pauschalen gemäß § 7 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 AV-BaySchFG sind für das jeweils laufende Haushaltsjahr, die übrigen Gastschulbeiträge und der Kostenersatz sind für das jeweils abgelaufene Haushaltsjahr zu beantragen. Die Anträge sind mit den Angaben zu stellen, die auf dem als Anlage beigefügten Formblatt enthalten sind, aufgegliedert nach Schularten.
- 2.2 Die Anträge sind von den Aufwandsträgern beziehungsweise Schulträgern jeweils bis1. August

der zuständigen Regierung vorzulegen. Die zuständigen Ausländerbehörden unterstützen die Kommunen zur Vorbereitung der Anträge bei der Feststellung des ausländerrechtlichen Status der Schüler. Ebenso sind die Schulleiter verpflichtet, die Antragsteller zu unterstützen.

2.3 Die Entscheidung über die Anträge obliegt den Regierungen. Diese fordern beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus Ausgabemittel an und veranlassen die Auszahlung. Mit der Anforderung der Ausgabemittel ist dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus eine Aufstellung

- über die zu zahlenden Beträge vorzulegen. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus legt Art und Umfang der standardisierten Aufstellung gegenüber den Regierungen gesondert fest.
- Abweichend von Nr. 2.2 sind die Anträge ab dem Schuljahr 1999/2000 (Stichtag 1. Oktober bzw. 15. Oktober 1999) bis einschließlich Schuljahr 2003/2004 (Stichtag 1. Oktober bzw. 15. Oktober 2003), soweit noch nicht geschehen, bis spätestens 1. Dezember 2004 der Regierung vorzulegen.
- 4. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2003 in Kraft

Dr. Berggreen-Merkel Ministerialdirigentin

MFrABI S. 142

#### Hinweis:

Das Antragsformblatt kann unter www.regierung. mittelfranken.bayern.de/download/index.htm unter "Schulfinanzierung" abgerufen werden.

Antrag s. S. 143

# Bekanntmachungen der Zweckverbände

## Haushaltssatzung 2003 des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach

#### Vom 22. Juli 2003

Auf Grund Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - i. d. F. der Bek vom 20.06.1994 (GVBI S. 555, BayRS 2020-6-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.07.1998 (GVBI S. 424), i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) i. d. F. der Bek vom 22.08.1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I) und § 14 der Zweckverbandssatzung vom 11.02.1981 (RABI S. 13), zuletzt geändert durch die Satzung vom 30.11.1990 (RABI S. 55), erlässt der Abfallbeseitigungsverband Ansbach folgende

## Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

#### im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf

7.782.165€

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf

auf 1.086.665 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§** 4

Die Verbandsumlagen für das Haushaltsjahr 2003 werden gemäß § 16 Abs. 1 Zweckverbandssatzung wie folgt festgesetzt:

a) im Verwaltungshaushalt 0 €

b) im Vermögenshaushalt 0 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden nicht benötigt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Ansbach, 22. Juli 2003

Zweckverband zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach R. Schwemmbauer Landrat Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 25 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2003 liegt in der Zeit vom 25.08.2003 bis einschließlich 01.09.2003 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Ansbach, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABI S. 144

## Haushaltssatzung des Schulverbandes Burgoberbach Landkreis Ansbach für das Haushaltsjahr 2003

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen

und Ausgaben mit 248.000 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen

und Ausgaben mit 292.800 €

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

#### 1. Verwaltungsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 205.700 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2002 auf 281 Verbandsschüler festgesetzt.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 732 € festgesetzt.

## 2. Investitionsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 50.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2002 auf 281 Verbandsschüler festgesetzt.
- Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 178 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 41.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Burgoberbach, 6. August 2003

Schulverband Burgoberbach S c h a l k Schulverbandsvorsitzender Der Schulverband Burgoberbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO und Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2003 liegt in der Zeit vom 25.08.2003 bis einschließlich 01.09.2003 in der Geschäftsstelle des Schulverbandes bei der Gemeinde Burgoberbach, Ansbacher Straße 24, 91595 Burgoberbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABI S. 144

Haushaltssatzung 2003
des Zweckverbandes zur Abfallentsorgung
der Stadt Ansbach,
des Landkreises Ansbach und
des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen
(Abfallentsorgungsverband Ansbach)

#### Vom 8. Juli 2003

Auf Grund Art. 40 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - i. d. F. der Bek vom 20.06.1994 (GVBI S. 555, BayRS 2020-6-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.07.1998 (GVBI S. 424) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung -GO) i. d. F. der Bek vom 22.08.1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des 2. Bayerischen Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 24. April 2001 (GVBI S. 140) und § 19 der Zweckverbandssatzung vom 02.08.1994 (RABI S. 173), erlässt der Abfallentsorgungsverband Ansbach folgende

## Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf

1.778.380,00€

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf

7.019.488,00€

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen für das Haushaltsjahr 2003 werden gemäß § 21 Abs. 3 Zweckverbandssatzung wie folgt festgesetzt:

a) im Verwaltungshaushalt 0 €

b) im Vermögenshaushalt 0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Ansbach, 8. Juli 2003

Zweckverband zur Abfallentsorgung in der Stadt Ansbach, im Landkreis Ansbach und im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen R. Felber Oberbürgermeister Verbandsvorsitzender

Der Abfallentsorgungsverband Ansbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 8 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 hiermit amtlich bekannt gemacht

Der Haushaltsplan 2003 liegt in der Zeit vom 25.08.2003 bis einschließlich 01.09.2003 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABIS. 145

Haushaltssatzung
des Mittelfränkisch-schwäbischen
Zweckverbandes Hochschule
für Musik Nürnberg-Augsburg
für das Wirtschaftsjahr
01.08.2003 bis 30.09.2003

#### Vom 16. Juli 2003

Auf Grund der Art. 40 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. d. Bek vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBI S. 424) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek vom 22. August 1998 (GVBI S. 796), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBI S. 962) erlässt der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 01.10.2003 bis 30.09.2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 1.605.178,00 € in den Aufwendungen mit 1.605.178,00 €

im Vermögensplan

in den Einnahmen 12.752,50 € in den Ausgaben mit 12.752,50 €

ab.

§ 2

Die Höhe der Beiträge im Erfolgsplan (§ 17 Abs. 1 HZS) beträgt:

für die Stadt Nürnberg	239.455,03 €
für die Stadt Augsburg	96.122,87 €
für den Bezirk Mittelfranken	136.344,50 €
für den Bezirk Schwaben	74.137,32 €

§ 3

(1) Der durch sonstige Erträge nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Aufwendungen im Erfolgsplan (Umlagesoll) wird auf 162.216,90 € festgesetzt. Dieser Betrag wird gemäß § 17 Abs. 2 HZS wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

 Stadt Nürnberg
 56.775,92 €

 Stadt Augsburg
 38.932,06 €

 Bezirk Mittelfranken
 40.554,23 €

 Bezirk Schwaben
 25.954,70 €

(2) Der durch sonstige Erträge und dem Umlagesoll nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Aufwendungen für die stadteigenen Gebäude in Nürnberg und Augsburg im Erfolgsplan (Gebäudesoll) wird auf 124.364,54 € festgesetzt. Dieser Betrag wird gemäß § 17 Abs. 3 HZS wie folgt auf die Städte Nürnberg und Augsburg umgelegt:

für die Stadt Nürnberg 99.188,60 € für die Stadt Augsburg 25.175,94 €

(3) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Investitionen im Vermögensplan (Umlagesoll) wird auf 12.752,50 € festgesetzt. Dieser Betrag wird gemäß § 17 Abs. 2 HZS wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

Stadt Nürnberg	4.463,38 €
Stadt Augsburg	3.060,60 €
Bezirk Mittelfranken	3.188,12€
Bezirk Schwaben	2.040,40 €

§ 4

Beiträge und Umlagen gemäß §§ 2 und 3 werden gemäß Art. 42 KommZG, 12 KAG zur Zahlung fällig am 01.08.2003.

§ 5

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht vorgesehen.

§ 6

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 7

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

8 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. August 2003 in Kraft.

Augsburg, 16. Juli 2003

Dr. Simnacher Bezirkstagspräsident Verbandsvorsitzender

Der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr vom 01.08.2003 bis 30.09.2003 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 21 der HZS wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr vom 01.08.2003 bis 30.09.2003 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 25.08.2003 bis einschließlich 01.09.2003 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Veilhofstraße 34, 90489 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABI S. 146

Haushaltssatzung
des Mittelfränkisch-schwäbischen
Zweckverbandes Hochschule
für Musik Nürnberg-Augsburg
für das Wirtschaftsjahr
01.10.2003 bis 30.09.2004

Vom 16. Juli 2003

Auf Grund der Art. 40 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. d. Bek vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBI S. 424) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek vom 22. August 1998 (GVBI S. 796), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBI S. 962) erlässt der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 01.10.2003 bis 30.09.2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 9.740.506,02 € in den Aufwendungen mit 9.740.506,02 €

im Vermögensplan

in den Einnahmen 76.515,00 € in den Ausgaben mit 76.515,00 €

ab.

§ 2

Die Höhe der Beiträge im Erfolgsplan (§ 17 Abs. 1 HZS) beträgt:

für die Stadt Nürnberg	1.436.730,19€
für die Stadt Augsburg	576.737,24 €
für den Bezirk Mittelfranken	818.067,01 €
für den Bezirk Schwaben	444.823,94 €

§ 3

(1) Der durch sonstige Erträge nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Aufwendungen im Erfolgsplan (Umlagesoll) wird auf 1.072.915,85 € festgesetzt. Dieser Betrag wird gemäß § 17 Abs. 2 HZS wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

Stadt Nürnberg	375.520,55€
Stadt Augsburg	257.499,80 €
Bezirk Mittelfranken	268.228,96 €
Bezirk Schwaben	171,666,54 €

(2) Der durch sonstige Erträge und dem Umlagesoll nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Aufwendungen für die stadteigenen Gebäude in Nürnberg und Augsburg im Erfolgsplan (Gebäudesoll) wird auf 746.187,25 € festgesetzt. Dieser Betrag wird gemäß § 17 Abs. 3 HZS wie folgt auf die Städte Nürnberg und Augsburg umgelegt:

für die Stadt Nürnberg 595.131,61 € für die Stadt Augsburg 151.055,64 €

(3) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Investitionen im Vermögensplan (Umlagesoll) wird auf 76.515,00 € festgesetzt. Dieser Betrag wird gemäß § 17 Abs. 2 HZS wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

Stadt Nürnberg	26.780,25€
Stadt Augsburg	18.363,60 €
Bezirk Mittelfranken	19.128,75€
Bezirk Schwaben	12.242,40 €

§ 4

Beiträge und Umlagen gemäß §§ 2 und 3 werden zu je 4/12, 4/12 und 4/12 des Betrages gemäß Art. 42 KommZG, 12 KAG zur Zahlung fällig an folgenden Terminen:

01.10.2003 (Oktober 03 bis Januar 04) 01.02.2004 (Februar bis Mai 04) 01.06.2004 (Juni bis September 04)

§ 5

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht vorgesehen.

§ 6

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 7

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Oktober 2003 in Kraft.

Augsburg, 16. Juli 2003

Dr. Simnacher Bezirkstagspräsident Verbandsvorsitzender

Der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr vom 01.10.2003 bis 30.09.2004 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 21 der HZS wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr vom 01.10.2003 bis 30.09.2004 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 25.08.2003 bis einschließlich 01.09.2003 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Veilhofstraße 34, 90489 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABI S. 147

## Nicht amtlicher Teil

## Buchbesprechungen

## Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern Erläuterte Ausgabe

Von Wolfhard Böttcher, Verwaltungsdirektor a. D. 28. Ergänzungslieferung, Umfang: 210 Seiten, DIN A 5, Preis: 51 €. Stand: 01.06.2003.

Grundwerk: 1.372 Seiten in 1 Ordner, Preis: 86 €. ISBN 3-7825-0070-9

Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München

## Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht

Gesetzliche Grundlagen mit Erläuterungen - Verträge Satzungsmuster - Fallbeispiele

32. Lieferung

Carl-Link-Vorschriftensammlung

Herausgegeben von Detlef Peters, München

32. Lieferung. 96 Seiten. Rechtsstand 1. Juni 2003. 37 €. Grundwerk 998 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 95 €.

Verlags-Nr. 6340.00 (ISBN 3-556-63400-7)

### **Bayerisches Beamtengesetz**

Mit beamtenrechtlichen Nebengesetzen und Vollzugsvorschriften - Kommentar

Begründet von Dr. Hans Weiß, Oberfinanzpräsident a. D., Franz Niedermaier †, fortgeführt von Prof. Dr. Rudolf Summer, Präsident a. D. der Bezirksfinanzdirektion München, Honorarprofessor an der Universität Augsburg, Dr. Siegfried Zängl, Leitender Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, München, Prof. Dr. Johann Wittmann, Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, München, Honorarprofessor an der Universität München, Maximilian Baßlsperger, Regierungsdirektor, Bayerische Beamtenfachhochschule, Wasserburg, Michael Conrad, Oberverwaltungsrat, Bayerische Verwaltungsschule München

124. Ergänzungslieferung, Umfang: 320 Seiten, DIN A 5, Preis: 73,60 €. Stand: April 2003. Bestell-Nr. 74325.

Grundwerk: 6.928 Seiten in 5 Ordner, Preis: 168 €, ISBN 3-8073-0005-8

Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München